

## Merkblatt für Urheber im wissenschaftlichen Bereich

(Fassung September 2011)

Gemäß § 27 UrhG haben die der Öffentlichkeit zugänglichen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland für das Vermieten und Verleihen von Büchern eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Eine Vergütungspflicht besteht auch für Vervielfältigungen aus urheberrechtlich geschützten Werken und für die Hersteller entsprechender Geräte (§§ 54, 54 c UrhG).

**Im Bereich Wissenschaft** werden die eingehenden Mittel an die Urheber von wissenschaftlichen, Fach- und Sachbüchern und Fachbeiträgen weitergegeben. **Grundlage der Ausschüttung ist die Titelmeldung durch den Urheber.**

**Im Bereich Belletristik sowie Kinder- und Jugendliteratur** braucht der Urheber seine Titel nicht zu melden. Grundlage der Ausschüttung sind hier die Ausleihermittlungen der VG WORT in den öffentlichen Bibliotheken und der Wahrnehmungsvertrag der VG WORT mit dem Urheber.

### 1. Wer kann melden?

- Meldeberechtigt sind Urheber, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind oder ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben oder Angehörige von Staaten der Europäischen Union und der Schweiz sind. Urheber sind im Regelfall Autoren, Übersetzer und Herausgeber. Redaktionelle Tätigkeit kann nicht gemeldet werden. Sind an einem Buch oder Beitrag mehrere Autoren beteiligt, kann jeder Co-Autor seinen urheberrechtlichen Anteil an der Veröffentlichung melden. Der Gesamtbetrag für ein Buch oder einen Beitrag wird zu gleichen Teilen an die Urheber ausgeschüttet.
- In **Österreich** lebende Autoren, Übersetzer, Herausgeber bzw. jene Personen, die mit der LITERAR-MECHANA und LVG einen Wahrnehmungsvertrag geschlossen haben, senden ihre Meldungen bitte ausschließlich an die LITERAR-MECHANA, Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien, Tel. (00 43 1) 5 87 21 61.  
Für **Schweizer Autoren** ist die Pro Litteris, Universitätsstr. 96, CH-8033 Zürich, Tel. (0041 43) 3 00 66 15, zuständig.  
Beide Gesellschaften reichen die Meldungen gesammelt an die VG WORT weiter und führen auch die Verteilung durch.

### 2. Was kann gemeldet werden?

- Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher
- Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften sowie Ergänzungslieferungen zu Loseblattwerken, einschließlich hierin enthaltener Abbildungen (Fotos, Grafiken etc.), soweit diese vom Textautor hergestellt sind (Standardgrafiken, Tabellen und Screenshots können nicht gemeldet werden).  
In allen anderen Fällen ist für Abbildungen die VG Bild-Kunst, Weberstraße 61, 53113 Bonn, Tel. (0228) 91 53 40, zuständig.
- Kartografische Werke
- Fachbücher auf CD/DVD, von denen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 200 Stück verkauft worden sind
- Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften auf CD/DVD, von denen in der Bundesrepublik Deutschland mindestens 200 Stück verkauft worden sind oder mit deren Verkauf in der Bundesrepublik Deutschland ein Mindestumsatz von € 10.000,- erzielt worden ist.

**Voraussetzung für eine Vergütung** ist, dass die gemeldeten Publikationen in angemessenem Umfang in wissenschaftlichen und Fachbibliotheken eintreten. Magister-, Diplom- oder Seminararbeiten können daher nicht berücksichtigt werden. Auch CDs und DVDs, die ausschließlich als Lizenzprodukte auf den Markt kommen oder einen Kopierschutz aufweisen, können nicht gemeldet werden.

**Für Internetpublikationen gibt es ein eigenes Meldeverfahren; Näheres dazu unter <http://www.vgwort.de/verguetungen/auszahlungen/texte-im-internet.html>**

#### a) Wissenschaftliche, Fach- und Sachbücher

**Jeder Autor kann seine wissenschaftlichen, Fach- und Sachbücher sowie Einzelblattkarten melden, die im Jahr vor der Ausschüttung oder in den vorangegangenen 2 Jahren erschienen sind.**

Dies gilt auch für im Ausland erscheinende Originalausgaben. Neuauflagen und Lizenzausgaben sind nur dann meldefähig, wenn sie in wesentlichen Teilen neu verfasst sind.

Ein Herausgeber kann nur dann melden, wenn er einen Sammelband mit mehr als drei Beiträgen verschiedener Autoren zusammengestellt oder eine wissenschaftlich kommentierte Ausgabe herausgegeben hat. Herausgeber von Zeitschriften und Reihen können nicht berücksichtigt werden. Herausgeber von Loseblattwerken können alle zwei Jahre das Grundwerk melden, sofern in diesem Zeitraum wenigstens eine Ergänzungslieferung mit mehr als 3 Co-Autoren erschienen ist.

#### b) Fachbeiträge in Büchern und Fachzeitschriften sowie Lieferungen

**Beiträge und Lieferungen können 2 Jahre, das Erscheinungsjahr eingeschlossen, gemeldet werden. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist). Beiträge werden nach "Normseiten" à 1500 Zeichen vergütet.**

Meldefähig sind nur Originalbeiträge (auch im Ausland erschienene), bei denen der **Mindestumfang von zwei "Normseiten" (3000 Zeichen im Druck)** gegeben ist. Der Text muss bei Beiträgen ein zusammenhängender sein, er kann nicht aus verschiedenen Kurztexten zusammengestellt werden. Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art einschließlich entsprechend urheberrechtlich geschützter Abbildungen und Fotos, die vom Verfasser des Beitrags für diesen geschaffen wurden, werden bei der Ausschüttung ebenfalls berücksichtigt, indem der Platz der Darstellung als Text angesetzt wird, jedoch höchstens bis zu dem Umfang, den der dazugehörige Text einnimmt.

**Lieferungen** zu Loseblatt-Werken sind am Jahresende zu melden; anzugeben sind hier jeweils die Nummern aller im abgelaufenen Jahr erschienenen Lieferungen, deren Gesamtumfang in Druckseiten sowie die Gesamtzahl aller an diesen Lieferungen beteiligten Autoren.

Es können nur Beiträge in wissenschaftlichen und Fachzeitschriften gemeldet werden. Beiträge in Tageszeitungen, Wochenzeitungen und Illustrierten werden nicht in der Abt. Wissenschaft, sondern in der Abt. Presse berücksichtigt. Voraussetzung ist hier der Abschluss des Wahrnehmungsvertrags. Fragen Sie in Zweifelsfällen nach oder senden Sie uns ein Ansichtsexemplar der Zeitschrift.

**Jedes Buch und jeder Beitrag kann nur einmal gemeldet werden und wird auch nur einmal vergütet. Dies gilt nicht für Werke, die sowohl in gedruckter Form als auch auf CD/DVD erschienen sind; diese können für jeden Bereich getrennt gemeldet werden. Alle Publikationen können erst nach ihrem Erscheinen gemeldet werden.**

### 3. Wie muss gemeldet werden?

**Die Titelmeldung ist auf den dafür vorgesehenen Meldeformularen (mit Angabe der Privatanschrift, pro Titel ein Formular) oder online vorzunehmen.** Formularbestellung und Näheres zum Online-Meldeprogramm unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de). Bitte keine Schriftenverzeichnisse schicken! Die Meldeformulare können kostenlos bei der VG WORT, Abt. Wissenschaft, angefordert werden.

Wenn der Rechtsnachfolger des Autors die Titelmeldung einreicht, sind die Namen des Autors und des Rechtsnachfolgers auf dem Meldeformular einzutragen. Umsatzsteuerpflichtige Autoren erhalten die Umsatzsteuer überwiesen, wenn sie uns schriftlich ihre Umsatzsteuer Nummer und das für sie zuständige Finanzamt mitteilen sowie eine Erklärung abgeben, dass sie die ausbezahlte Umsatzsteuer an ihr Finanzamt abführen.

**Bitte füllen Sie die Meldungen wenn möglich mit Schreibmaschine aus (sonst in Großbuchstaben) und tragen Sie Ihre Kartei-Nr. ein, soweit diese bekannt ist. Eingangsbestätigungen können wegen der Vielzahl der Meldungen nicht verschickt werden.**

### 4. Wann muss gemeldet werden?

Die jährliche Meldefrist für die Hauptausschüttung der Abteilung Wissenschaft ist der **31. Januar (POSTEINGANG bei der VG WORT)**. Später eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden, soweit nicht Ausschlussfristen entgegenstehen. Bücher sind 3 Jahre, das Erscheinungsjahr eingeschlossen, meldefähig. Buch- und Fachzeitschriftenbeiträge sowie Lieferungen sind 2 Jahre, das Erscheinungsjahr eingeschlossen, meldefähig.

Die Ausschüttung der Abteilung Wissenschaft erfolgt im Rahmen der Hauptausschüttung der VG WORT Ende Juni/Anfang Juli eines jeden Jahres. Weitere Auskünfte über die Tätigkeitsbereiche der VG WORT gibt das allgemeine Merkblatt, das Ihnen auf Anforderung zugeschickt wird.